

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der
Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Eignungsprüfungen für alle
Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport des
Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 19.04.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Februar 2021 (GV. NRW. S. 190), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft (FB 7) von der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelor-of-Arts-Studiengänge im Fach Sport an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.07.2017“ (AB Uni 2017/21, S. 1799 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 15.05.2020 (AB Uni 2020/11, S. 557 ff.), folgende abweichende Regelungen beschlossen:

Im Zulassungsjahr 2021 finden keine Eignungsprüfungen statt. Der Nachweis der besonderen Eignung wird für diesen Zeitraum wie folgt geführt:

- a) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Hochschulreife nach Abschluss der 13. Jahrgangsstufe (9-jähriger Bildungsgang) erworben haben, müssen in den Grund- bzw. Leistungskursen im Fach Sport in drei der vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 12 und 13 (9-jähriger Bildungsgang) mindestens 10 Punkte erreicht haben.
- b) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Hochschulreife nach Abschluss der 12. Jahrgangsstufe (8-jähriger Bildungsgang) erworben haben, müssen in den Grund- bzw. Leistungskursen im Fach Sport in drei der vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 11 und 12 (8-jähriger Bildungsgang) mindestens 10 Punkte erreicht haben.
- c) Feststellungen der besonderen Eignung für das Fach Sport, die von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer äquivalenten Ausbildungsinsti-

tution außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bescheinigt worden sind, werden anerkannt, sofern die Bescheinigung innerhalb der letzten 36 Monate ausgestellt worden ist.

- d) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag andere Nachweise anerkannt werden, sofern diese den unter a) - c) genannten Nachweisen gleichwertig sind.

Die gemäß Buchstaben a) bis c) notwendigen Feststellungen trifft das Studierendensekretariat; die gemäß Buchstabe d) notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Die erforderlichen Unterlagen müssen von der/dem Studienbewerber/in bei der Immatrikulation vorgelegt werden. Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die den Nachweis der besonderen Eignung gemäß den Buchstaben a) bis d) nicht erbringen können, erhalten auf Antrag einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.“

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.04.2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.04.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s